

Aus dem Inhalt

Über das VFB NW update

Krisenstab beim VFB NW

Finanzielle Förderprogramme für Freiberufler

Sonstige staatliche Unterstützung

Über das VFB NW update

Das neuartige Coronavirus aus China erhielt den offiziellen Namen "SARS-CoV-2", die Atemwegserkrankung, die es auslöst, wird als "COVID-19" bezeichnet. Dieser Newsletter informiert wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Pandemie über die aktuellen Soforthilfen und die sonstigen Unterstützungen von Bund und Land. Informationen finden Sie auch unter der [Webseite des Verbandes Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.](#)

I – Krisenstab beim VFB NW

Der Vorstand des Verbandes Freier Berufe im Land Nordrhein-Westfalen hat wegen der sich dramatisch verändernden Lagen zu den Corona Auswirkungen in seiner telefonisch durchgeführten Sitzung am 19.03.2020 beschlossen, über die bisher aktivierten Krisenmaßnahmen des VFB NW hinaus bei der Geschäftsführung des Verbandes Freier Berufe NRW einen Corona-Krisenstab einzurichten. Dieser Krisenstab des VFB NW wird folgende Aufgaben haben:

- Sicherstellung der Kommunikation zwischen der Landesregierung, dem VFB NW und den Mitgliedern des VFB NW.
- Weiterleitung der Anliegen und Forderungen

der Mitglieder des VFB NW an die Landesregierung und über den BFB an die Bundesregierung. Schaffung eines engen Kontakts mit der Administration und der politisch-en Ebene der Landes-regierung.

- Koordinierung der Forderungen des BFB und
- des VFB NW sowie Koordination weiterer
- Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene.
- Übermittlung von aufgearbeiteten Informationen über finanzielle Hilfen der Landesregierung NRW sowie der Finanzierungshilfen der Bundesregierung.
- Schnelle Information über ordnungspolitische Maßnahmen der Landes-regierung.
- Interessenvertretung unserer gemeinsames Anliegen gegenüber Bund und Land. Die Bedarfe einzelner Freien Berufe werden wir zu einem Gesamtanliegen des Verbandes machen.

Der Krisenstab des VFB NW ist personell vertreten durch

- **Bernd Zimmer**
[Vorsitzender VFB NW]
- **Oliver Kanthak**
[Geschäftsführer VFB NW]
- **Dr. Martin Feldmann**
[Berater des VFB NW
ehemaliger NRW-Verwaltungsbeamter]

Der Krisenstab des VFB NW wird seine Aufgaben durch regelmäßig stattfindende Telefonkonferenzen, elektronische Newsletter, Abfragen und Beratung erledigen. Die Mitglieder des Krisenstabes sind die Ansprechpartner und Berater der Kammern und Verbände und Bindeglieder zur Landesregierung.

II – Finanzielle Förderprogramme für Freiberufler

Die Auswirkungen der Coronakrise belasten die Liquidität aller Freiberufler in relevantem Umfang im Land NRW. Die Landesregierung hält deshalb zur Bewältigung der Krise zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten bereit, die für uns Freiberufler in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen:

Liquiditätssicherung als Soforthilfe

Die Bundesregierung hat am 23.03.2020 ein auch für uns Freiberufler in Deutschland wichtiges Sofort-Hilfsprogramm beschlossen (Eckpunkte „Corona Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“).

Mit dem Bundesprogramm werden Finanzausschüsse an Kleinunternehmer und Soloselbständige sowie Freiberufler bis zu 10 Beschäftigten vergeben (9.000 € bis zu 5 Beschäftigte; 15.000,- bis zu 10 Beschäftigte).

Ein Zusatzprogramm des Landes NRW ist am Dienstag, 24.03.2020, vom Kabinett der nordrhein-westfälischen Landesregierung beschlossen worden. **Unternehmen ab 10 bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) können Zuschüsse von 25.000,- €** aus Landesmitteln erhalten. Bei der Berechnung der Beschäftigten wird der Anteil jedes Beschäftigten (Inhaber, Teilzeitkräfte, Minijobber) anteilig zusammengerechnet. Die Landesförderung erfolgt komplementär zu den Bundesmitteln.

Ziel beider Programme ist es, durch eine finanzielle Soforthilfe Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Der Lebensunterhalt soll damit gesichert werden können. Bund und Land NRW stimmen sich zur Zeit über die Umsetzungsmaßnahmen ab.

Das Wirtschaftsministerium hat, u.a. in einer Telefonkonferenz mit dem Vorsitzenden des VFB NW, Herrn Bernd Zimmer, zur praktischen Inanspruchnahme folgende Informationen gegeben:

- Die Antragsformulare werden ab **Freitag, 27.03.2020, 12.00 Uhr**, auf der Webseite des Wirtschaftsministeriums NRW [hier abrufbar sein](#)
- Der Antrag wird zu 100 % digital gestellt, bearbeitet und elektronisch ausgezahlt. Das Verfahren sieht vor, dass ausgedruckte

Anträge nicht entgegen genommen werden.

- Der Antrag ist an die jeweilige Bezirksregierung (Düsseldorf, Köln, Detmold, Arnsberg und Münster) zu richten. Die Bezirksregierung stellen sich auf eine hohe Anzahl von Anträgen (<über 100.00 Anträge) personell ein. Dienstverpflichtungen sind auch für das Wochenende ausgesprochen.
- Erste Anträge können bereits in der ersten Aprilwoche bearbeitet und die Gelder überwiesen sein.
- Das Antragsformular wird einfach gehalten. Nach bisher hier vorliegenden Informationen werden folgende Angaben erwartet: Name, Ausweisnummer des Personalausweises, Anzahl der Mitarbeiter, Steuernummer, eidesstattliche Erklärung und Angaben zu den Mindestvoraussetzungen zur Bewilligung, s.u.
- Das Antragsverfahren findet im Einzelnen wie folgt statt:
 - Online-Antrag in elektronischer Form ausfüllen
 - Elektronisch an die zuständige Bezirksregierung senden
 - Bezirksregierung bearbeitet den Antrag am PC

- Bezirksregierung erteilt Antragsteller elektronisch einen Bewilligungsbescheid (vollautomatisches Verfahren bei Erfüllung der Kriterien)
- Die Auszahlung wird elektronisch ausgelöst und auf das vom Antragsteller angegebene Konto bei der angegebenen Bank überwiesen.
- Die Voraussetzungen für eine Bewilligung des Antrags sind:
 - Der aktuelle Umsatz des Freiberuflers ist im Vergleich zum Jahr 2019 um 50 % zurückgegangen (eigene Berechnung des Freiberuflers erforderlich) oder
 - Die Praxis, Büro, Kanzlei etc. ist auf behördlichen Beschluss geschlossen worden
 - Die vorhandenen liquiden Mittel reichen für die Verbindlichkeiten des Freiberuflers nicht mehr aus.
 - Der Antragsteller wird eine eidesstattliche Erklärung abgeben, dass seine Angaben zutreffen.
 - Ein Antrag kann innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, bis Juni 2020, gestellt werden.

- Die Soforthilfe ist nicht zurückzuzahlen, auch wenn der Umsatz im weiteren Verlauf des Jahres 2020 deutlich ansteigen wird. Es kommt darauf an, dass zum Zeitpunkt des Antrags die o.a. Bedingungen erfüllt sind.

Die bewilligten Soforthilfen sind bei der nächsten Steuererklärung als Einnahmen anzugeben. Damit und mit staatlichen Stichproben wird es eine Plausibilitätsprüfung durch die Finanzämter geben.

Die Soforthilfe zur Liquiditätsunterstützung kann neben den anderen von Bund und Land zur Verfügung gestellten Hilfsprogrammen in Anspruch genommen werden. Die elektronische Zusage der Bezirksregierung kann auch zur Vorlage für die Hausbank, z.B. für eine Kreditaufnahme, vorgelegt werden.

Das Wirtschaftsministerium hat eine Hotline eingerichtet, bei der weitere Fragen beantwortet werden können: **0211 61772 555**

Das Programmvolumen beträgt 50 Mrd. € bundesweit. Bund und Länder erarbeiten bereits weitere Programme zur Wiederbelebung der Wirtschaft nach Beendigung der Coronakrise.

Der Vorsitzende des VFB NW, Bernd Zimmer, hat in einem Telefongespräch mit dem Staatssekretär des

Wirtschaftsministeriums, Herrn Dr. Dammermann, die aktuelle Lage der Freien Berufe dargestellt und erreichen können, dass die Fördermodalitäten, auch das Antragsformular, so einfach wie möglich gehalten werden und es eine schnelle Liquiditätshilfe für die Freien Berufe geben wird. Im Vergleich zu anderen Bundesländern werden die Freien Berufe in NRW mehr Fördermittel erhalten können und die Antragsverfahren werden einfacher sein.

Wirtschaftsministerium und VFB NW haben vereinbart, dass der Verband der Freien Berufe das Land in der Beratungsleistung in Richtung Kammern und Verbände unterstützt. Das entlastet in der jetzigen Situation die Landesregierung. Eine enge, auch personelle Kooperation, hat der Vorsitzende, Herr Zimmer, mit dem Staatssekretär des Wirtschaftsministeriums vereinbart. Gespräche über die gesonderte Förderung bei Einrichtung von Heimarbeitsplätzen bei Freiberuflern werden geführt werden.

Kredite und Rückbürgschaften

Für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen in Nordrhein-Westfalen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung. Beispielsweise hat die NRW.BANK die Bedingungen ihres Universalkredits attraktiver gestaltet und übernimmt nun bereits ab dem 1.

Euro bis zu 80% (statt bisher 50%) des Risikos.

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch die Bürgschaftsbank (bis 2,5 Mio. Euro) und das Landesbürgschaftsprogramm besichert werden. Der Bürgschaftsrahmen wird massiv ausgeweitet – sowohl für das Landesbürgschaftsprogramm als auch für die Bürgschaftsbank NRW. Die Verbürgungsquote

wird von 80 Prozent auf 90 Prozent erhöht.

Die Bürgschaftsbank ermöglicht eine 72-Stunden-Expressbürgschaft (bis 250.000 Euro), beim Landesbürgschaftsprogramm wird eine Bearbeitung innerhalb einer Woche angestrebt. Auf den jeweiligen Internetseiten finden Sie weiterführende Informationen sowie Ansprechpartner.

Das NRW Wirtschaftsministerium plant nach hiesigen Informationen einen Betriebsmittelkredit bis zu 100 T€ mit einer Zusage innerhalb von 24 Std. aufzulegen.

Steuerliche Vergünstigungen

Die Finanzverwaltung NRW kommt betroffenen Unternehmen auf Antrag mit **Steuerstundungen und der Herabsetzung von Vorauszahlungen** entgegen und nutzt ihren Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen weitestgehend aus. Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt. Das [Antragsformular finden Sie hier](#).

Zwischen Bund und Ländern sind wichtige Sofortmaßnahmen abgestimmt, die ab sofort in Kraft treten und bis 31.12.2020 gelten:

- Zinslose Stundung der fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommen- / Körperschaft- & Umsatzsteuer). Absenkung der Steuervorauszahlungen bei Einkommens- und Körperschaftsteuer über gleichlautenden Ländererlass.
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen einschließlich Erlass von Säumniszuschlägen.

Nordrhein-Westfalen geht noch über die zuvor genannten steuerlichen Maßnahmen hinaus und setzt Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf null.

III – Sonstige staatliche Unterstützung Kurzarbeitergeld

Erleiden Firmen in Deutschland durch die Folgen von Corona Auftragsengpässe, ist dafür ein Ausgleich über Kurzarbeitergeld (KUG) möglich.

Ein aufgrund oder in Folge des Corona-Virus und/oder der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen eingetretener Arbeitsausfall beruht im Regelfall auf einem unabwendbaren Ereignis oder auf wirtschaftlichen Gründen im Sinne des Paragraphen 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Ein

Ausgleich des Arbeitsausfalls mit Hilfe des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes ist damit grundsätzlich möglich.

Angesichts der Corona-Krise wurde eine umfangreiche Anpassung des Kurzarbeitergeldes beschlossen, darunter beispielsweise die Absenkung des Anteils der Beschäftigten eines Betriebs, die von Entgeltausfall mindestens betroffen sein müssen, auf 10 Prozent oder die je nach Fall vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für die von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten.

Die Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt. Diese Anpassung des Kurzarbeitergeldes ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Wichtig ist, dass Betriebe und Unternehmen im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeit anzeigen.

Servicehotline für Arbeitgeber: [0800 45555 20](tel:08004555520)

Entschädigung bei Personalkosten durch Quarantäne

Sollte wegen des Corona-Virus für Beschäftigte eine Quarantäne angeordnet worden sein, können Arbeitgeber für Arbeitnehmer bzw. Selbständige eine Entschädigung des Verdienstaufschlags beantragen. Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

einem Tätigkeitsverbot unterliegt und zum Beispiel durch häusliche Quarantäne einen Verdienstaufall erleidet, ohne krank zu sein, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Zuständig in Nordrhein-Westfalen sind der Landschaftsverband Rheinland (Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf) und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster). Insbesondere auf der Seite des Landschaftsverbandes Rheinland finden Sie umfangreiche Informationen zur Entschädigung des Verdienstaufalls.

Kein Verdienstaufall wird gewährt wegen Umsatzeinbußen infolge von Betriebs- und Schulschließungen oder Absagen von Veranstaltungen.

Kontakte

Landschaftsverband Rheinland,
LVR-Service Nummer:
0221 809-5444

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Herr Tölle: 0251 591-8218
Frau Volks: 0251 591-8411
Herr Konopka: 0251 591-813